



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 5/2011

Düsseldorf, den 24. März 2011

Seite 2 Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. März 2011

**Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen
Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 08.03.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S.516) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert am 10. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Promotionsstudium

(1) Kern des Promotionsstudiums ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Zusätzlich sind von der Doktorandin / vom Doktoranden die in § 7 Absatz 2 bis 4 beschriebenen Regelungen zu erfüllen, die das Promotionsstudium thematisch über die eigentliche Betreuung hinausführen. Diese Regelungen sind verpflichtend. Über Ausnahmen (etwa im Falle von Hinderungsgründen, die sich aus der Berufstätigkeit ergeben) entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Promotionsstudium soll den Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zur Erörterung von Theorie- und Methodenfragen ihres Wissenschaftsbereichs auf fortgeschrittenem Niveau geben, den wissenschaftlichen Austausch unter den Doktorandinnen und Doktoranden eines Faches sowie benachbarter Fächer ermöglichen sowie diesen und den Dozentinnen und Dozenten als Forum dienen zur wechselseitigen Information über laufende Forschungsobjekte und -ergebnisse. Darüber hinaus soll das Promotionsstudium die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Inhalte einüben, Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten geben und zur Bildung von kurz- oder längerfristigen Kooperationen zwischen Doktorandinnen und Doktoranden eines oder mehrerer Fächer derselben Fächergruppe anregen. In speziellen Promotionsstudiengängen (soweit angeboten) vertiefen Doktorandinnen und Doktoranden in fachlichen thematisch fokussierten Themenbereichen ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und beteiligen sich an gemeinsamen Forschungsdiskussionen und -vorhaben.

(3) Die Teilnahme am Promotionsstudium steht allen Doktorandinnen oder Doktoranden ab der vorläufigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand offen. Für die Teilnahme an speziellen Promotionsstudiengängen können besondere Zugangsvoraussetzungen und -verfahren gelten. Näheres regeln die Studienordnungen dieser Studiengänge.

(4) Das Promotionsstudium umfasst zwei Doktorandenseminare im Bereich Theorie und Methoden und das Doktorandenkolloquium, in dem die

Promotionsprojekte präsentiert und diskutiert werden. Die Doktorandenseminare und Doktorandenkolloquien werden jeweils für die Doktorandinnen und Doktoranden von Fachvertretern oder von Fächergruppen angeboten, in denen mehrere benachbarte Fachrichtungen zusammengefasst sind. Neben den Fächergruppen können interdisziplinäre Themengruppen eingerichtet werden, z. B. zu Graduiertenkollegs oder zu weiteren etablierten fakultätsübergreifenden Forschungsverbänden. Das Promotionsstudium kann entweder in einer Fächergruppe oder in einer Themengruppe absolviert werden. Wird das Promotionsstudium in einem speziellen Promotionsstudiengang absolviert, richten sich Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen nach der Studienordnung des jeweiligen speziellen Promotionsstudiengangs.

(5) Die Teilnahme an einem Doktorandenseminar kann durch die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Fachkurs ersetzt werden, deren Themen im Horizont des Dissertationsvorhabens stehen, ohne dass sich diese Veranstaltung genau mit dem Dissertationsthema decken muss.

(6) Bei der Einreichung der Dissertation ist die Teilnahme nach § 7 Absatz 4 und 5 nachzuweisen.“

2.) In § 13 Absatz 6 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ müssen Erst- und Zweitgutachter das Prädikat „summa cum laude“ vergeben.“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

3.) In § 18 Absatz 4 wird unter Buchstabe a) die Zahl „150“ durch die Zahl „40“ ersetzt und im weiteren Verlauf unter Buchstabe b) das Wort „vier“ durch „zwei“ ersetzt.

4.) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 21 werden zu den Nummern 4 bis 20
- c) Die neue Nummer 19 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 20 wird zur Nummer 19

5.) Anlage 2 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 6 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 28 werden zu den Nummern 6 bis 27.
- cc) Die neue Nummer 26 wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Nummer 27 wird zur Nummer 26.

b) Absatz 2 erhält folgende Änderungen:

- aa) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden zu den Nummern 4 bis 12.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2011.

Düsseldorf, den 08.03.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.